

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Juli 2018	Nr. 53
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

<p>Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Entrepreneurial Cybersecurity der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) Vom 26. April 2018.....</p>	570
<p>Studienordnung für den Master-Studiengang „Entrepreneurial Cybersecurity“ Vom 26. April 2018.....</p>	573

**Fachspezifische Bestimmungen für den
Master-Studiengang Entrepreneurial Cybersecurity
der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6
(Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I - Mathematik und Informatik)**

Vom 26. April 2018

Die Fakultät MI (Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtstbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 72, S. 616), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 28. April 2016 (Dienstbl. Nr. 47, S. 404) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Entrepreneurial Cybersecurity erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 27

Geltungsbereich

(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Master-Studiengang Entrepreneurial Cybersecurity der Universität des Saarlandes.

§ 28

Grundsätze

(vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Master of Engineering (M.Eng.).

§ 29

Studiengang-Formen

(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Master-Studiengang Entrepreneurial Cybersecurity ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

§ 30

Studienaufwand

(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Für Proseminare, Seminare, Praktika und das Gründungsprojekt kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent/die Dozentin zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

§ 31

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen (vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Master-Arbeit aus den Gruppen nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie zusätzlich

8. aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit Promotionsrecht
9. Leiter/Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der An-Institute Center for IT-Security, Privacy, and Accountability (CISPA), Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme.

(2) Zusätzlich zu den in § 8 Absatz 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfern/Prüferinnen und Gutachtern/Gutachterinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen einer Master-Arbeit kann der Prüfungsausschuss der Cybersicherheit im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen in besonderen Fällen qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellen.

(3) Mindestens einer der Gutachter/innen der Master-Arbeit muss einer Personengruppe nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören.

§ 32

Zugang zum Master-Studium (vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss in einem Studiengang der Cybersecurity, Informatik oder einem verwandten Fach erworben hat
2. und die besondere Eignung (§ 77 Absatz 6 SHSG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (in der Regel C1).
2. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen und der fachliche Inhalt des Bachelor-Abschlusses. Der Kandidat/die Kandidatin sollte dabei Kompetenzen nachweisen, die denen in den Bachelor-Studiengängen Cybersicherheit und Informatik an der Universität des Saarlandes vermittelten Kompetenzen entsprechen. Dies schließt insbesondere wesentliche Kompetenzen in den folgenden Bereichen ein:
 - I. Mathematik und theoretische Informatik (diskrete Mathematik, Analysis, Lineare Algebra, Numerik, Stochastik, formale Methoden, formale Logik, Berechenbarkeit, Komplexität),
 - II. Praktische Informatik und Cybersicherheit (Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen, Methoden der Softwareentwicklung, Datenschutz, Kryptographie, Sicherheit).
3. Das in Form eines Dossiers dokumentierte Studieninteresse.
4. Die unter maßgeblicher Berücksichtigung der Leistungen nach Absatz 2 die in Form qualifizierter Gutachten dokumentierte oder durch zwei vom Prüfungsausschuss

benannte Prüfer/Prüferinnen der Fakultät Mathematik und Informatik in einer mündlichen Anhörung festgestellte besondere Eignung.

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangspezifische Eignung der Bewerberin/des Bewerbers mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Entrepreneurial Cybersecurity abgeglichen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 33
Dauer und Fristen
(vgl. § 22 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Studienaufwand der Master-Arbeit entspricht 15 CP und die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.

§ 34
Verfahren und Gestaltung
(vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Master-Arbeit für einen gegebenen Zeitraum nicht öffentlich zugänglich ist. Der Zeitraum soll ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein.

§ 35
Akademischer Grad
(vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines „Master of Engineering“ (M.Eng.) verliehen.

§ 36
Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Zeugnis kann über die Angaben nach § 25 Absatz 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik hinaus weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft

Saarbrücken, 5. Juni 2018


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)